

99108053001000, 99108053001000

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964593/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108053001000, 99108053001000
Leistungsbezeichnung I	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Krankenkraftwagen, Pappe, Taxi, Mietwagen, Führerschein, Lappen, Gebündelter Bedarfsverkehr, Personenbeförderung, P-Schein, Krankenkraftwagen, Fuhrerschein, FzF, Linienverkehr, Fahrerlaubnis, Fahrgastbeförderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_21.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_11.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_12.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_21.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_11.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_12.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR

Modul	Sachverhalt
	009800011.html
Teaser	<p>Wenn Sie Fahrgäste in einem Taxi, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen, einem PKW im Linienverkehr oder in anderen Fahrzeugen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördern benötigen Sie neben der allgemeinen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF).</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Fahrgäste in einem Taxi, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen, einem PKW im Linienverkehr oder in anderen Fahrzeugen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördern benötigen Sie neben der allgemeinen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF).</p> <p>Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt und wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert</p> <p>Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nicht erforderlich, für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, • Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden, • Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, • Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Taxen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass, ggf. Meldebescheinigung • aktueller Kartenführerschein • Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart "O", Verwendungszweck „K09), • Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung, nicht älter als 1 Jahr; • Bescheinigung über ärztliche Untersuchung des Sehvermögens, nicht älter als 2 Jahre; • Funktions- und Leistungstest für die Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur

Modul

Sachverhalt

Fahrgastbeförderung, nicht älter als 1 Jahr (mit folgenden Inhalten: Belastbarkeit, Orientierungsfähigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsfähigkeit). Nachweise können erbracht werden z.B. durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.

- Nachweis über Schulung in Erster Hilfe

Nur für Krankenkraftwagen;

- Wenn eine Schulung in Erster Hilfe schon einmal nachgewiesen wurde, muss die Bescheinigung nicht noch einmal vorgelegt werden.

Für Taxen:

- Nachweis der Fachkenntnis durch die IHK

Erkundigen Sie sich vor der Antragstellung, wie der Nachweis der Ortskunde bei der für Sie zuständigen Behörde zu führen ist.

Voraussetzungen

- Sie müssen das Mindestalter von 21 Jahren bzw. 19 Jahren für Krankenkraftwagen erreicht haben
 - Sie müssen die EU/EWR Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzen oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen haben
 - Nachweis der Fachkunde
 - Sie müssen die persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen haben
 - Sie müssen geistig und körperlich geeignet sein
 - Sie müssen ein ausreichendes Sehvermögen vorweisen
 - falls die FzF für Krankenkraftwagen gelten soll müssen Sie an einer Schulung in Erster Hilfe

Modul	Sachverhalt
	<p>teilgenommen haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls die FzF für Taxen gelten soll müssen Sie eine Ortskundeprüfung bestanden haben
Kosten	<p>Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).</p> <p>Ersterteilung und Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Gebührennummer. 126.2, 145, 201 und 202.1 GebOSt (43,90 Euro)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Zusätzliche Kosten für Führungszeugnis (13,00 Euro) • bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich Gebühren nach Nr. 202.1 (10,20 bis 35,80 Euro) • ggfls. Kosten für die Ortskundeprüfung Gebühren nach GebOSt Nr. 203 (20,50 bis 57,30 Euro) • Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Gebühren nach Geb.-Nr. 126.2, 145, 201 und 204 (38,00 Euro) • Wird die Erteilung einer FzF versagt, richtet sich die Gebühr nach Geb.-Nr. 206 GebOSt (33,20 Euro bis 256,00 Euro).
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde stellen und die nötigen Unterlagen beibringen. <p>Bitte beachten Sie, dass erst wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen, eine Bearbeitung erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr (Nah- und Fernverkehr) sowie im Rahmen von Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen setzt überdies eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) voraus.
Bearbeitungsdauer	<p>Je nach Auslastung der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.</p>
Frist	<p>Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren erteilt. Danach kann</p>

Modul	Sachverhalt
	sie auf Antrag verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/voraussetzungen-fuer-die-fahrerlaubnis-und-geltungsdauer.html</p> <p>https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/voraussetzungen-fuer-die-fahrerlaubnis-und-geltungsdauer.html</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins • Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen, Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzeleisen und gebündeltem Bedarfsverkehr. • es wird neben der allgemeinen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) benötigt • Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert • zuständig ist die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde (in der Regel die des Wohnortes)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	zuständig ist die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde (in der Regel die des Wohnortes)
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Ja</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Applying for a passenger transport license,
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen
